

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

75. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 2. Dezember 2005

48. Stück

678.	Genehmigung der 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Stinatz.....	619
679.	Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kobersdorf.....	620
680.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf.....	620
681.	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, mit der ein Teil einer Weinbauflur aufgelassen und neu festgesetzt wird	620
682.	Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens, Bruckneudorf II.....	621
683.	Bgld. Rettungsgesetz 1995, Rettungsbeirat - Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern	622
684.	Erklärung zum Naturdenkmal; Speierling auf Gst.Nr. 3711 der KG Mannersdorf an der Rabnitz	623
685.	Öffentliche Ausschreibung der Baumeisterarbeiten bzw. Nebengewerke für den Neubau des Kindergartens in der Gemeinde Wallern im Burgenland.....	624
686.	Öffentliche Ausschreibung für ein Feuerwehrfahrzeug TLFA-2000 für die Freiwillige Feuerwehr Veitsau	625
687.	Vereinsauflösung „Verein Gesunder Rücken“	625

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3419/72-2005

678. Genehmigung der 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Stinatz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. November 2005 unter Zahl: LAD-RO-3419/72-2005 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stinatz vom 8. Juli 2005 mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), zu genehmigen.

Die 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 4463, 4464 und 4465, KG Stinatz, in „Bauland-Wohngebiet“.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung ist zugleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3345/141-2005

679. Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kobersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. November 2005 unter Zahl: LAD-RO-3345/141-2005 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kobersdorf vom 13. Oktober 2005, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), zu genehmigen.

Die 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der Grdst. Nr. 702 (Teilfläche), Grdst. Nr. 3220 (Teilfläche), KG Kobersdorf und Grdst.Nr. 403/1 und 3027 (Teilflächen), KG Kobersdorf, in „Bauland-Wohngebiet“. Weiters wird das Grdst.Nr. 8/3 und eine Teilfläche des Grdst.Nr. 6/2, KG Oberpetersdorf, in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmet. Teilflächen der Grdst.Nr. 2397/1 und 2397/4, KG Kobersdorf, werden in „Grünfläche-Erholungsgebiet“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3303/208-2005

680. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. November 2005 unter Zahl: LAD-RO-3303/208-2005 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf vom 23. Juni 2005, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der Grundstücke Nr. 229/4, 229/5, 229/11 und Teilflächen des Grdst.Nr. 236/1, KG Jormannsdorf, in „Bauland-Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 4a-A-8036/732-2005

681. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, mit der ein Teil einer Weinbauflur aufgelassen und neu festgesetzt wird

V e r o r d n u n g

der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 04.11.2005, mit der ein Teil einer Weinbauflur aufgelassen und neu festgesetzt wird.

Aufgrund des § 4 Abs. 2 und 3 i.V. m. Absatz 9 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl. Nr. 61/2002, wird verordnet:

A

Folgende Weingartenfläche, welche mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 26.09.1989, Zahl: IX-W-77/1-1989, als Weinbauflur festgesetzt wurde, wird gemäß § 4 Absatz 2 des Weinbaugesetzes 2001 aufgelassen:

Gemeinde Neckenmarkt

Das Grundstück mit der Grundstück Nummer 2446 der bestehenden Weinbauflur Köhl (02).

B

Folgende Flächen werden gemäß § 4 Absatz 3, des Weinbaugesetzes 2001, in eine bestehende Weinbauflur einbezogen:

Gemeinde Neckenmarkt

Die Grundstücke mit den Grundstücke Nummern 9198 und 9199 werden in die bestehende Weinbauflur Sar (43), einbezogen.

Der Abteilungsvorstand:
i.V. Dr. Horvath eh.

Zahl: 4a-A-447/1-2005

682. Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens, Bruckneudorf II

V E R O R D N U N G

des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 28. November 2005, Zl. 4a-A-447/2-2005, mit der das Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke in der KG Bruckneudorf eingeleitet wird.

Nach Anhörung des Militärkommandos Burgenland und der Landwirtschaftskammer für das Burgenland wird gemäß §§ 3, 6, 8, 8a und 8b des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl.Nr. 40/1970, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 61/2003, verordnet:

1. Das Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke wird bezüglich folgender Grundstücke eingeleitet:

KG Bruckneudorf

Neuried:	284/1-284/3, 285/1-285/2
Rohracker:	1677-1684
Grenzäcker:	1685-1706, 1709-1711, 1713-1715, 1726-1740
Heidwiesen:	1741-1768, 1772-1775

KG Parndorf

Auwinkel:	3102
Parndorferfeld:	3103, 3111
Bergwiesen:	3113-3116

Die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke bilden das „Zusammenlegungsgebiet Bruckneudorf II“.

2. Die Benützungart der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke darf nur mit Bewilligung der Agrarbehörde geändert werden. Landschaftselemente wie Baum- und Strauchbestände, Hohlwege, Feuchtflächen sowie Brunnen, Gräben und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert oder entfernt werden.
3. Die Eigentümer der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke werden zu einer Körperschaft öffentlichen Rechtes, der „Zusammenlegungsgemeinschaft Bruckneudorf II“, zusammengeschlossen.
4. Die Zahl der aus der Mitte der Grundeigentümer zu wählenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft wird mit je 6 festgesetzt.
5. Die Zahl der Rechnungsprüfer (Ersatzmänner) wird mit je 2 festgelegt.
6. Zum Zwecke der Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Ausschusses sowie der Rechnungsprüfer (Ersatzmänner) und zur Beschließung von Satzungen wird für

**Dienstag, den 13. Dezember 2005, um 9.00 Uhr,
im Gasthaus Brückenstüberl,
Parndorferstraße 21, in Bruckneudorf,**

eine mündliche Verhandlung anberaunt.

Für das Amt der Landesregierung:
Dr. Horvath eh.

Zahl: 6-G-R1003/86-2005

683. Bgld. Rettungsgesetz 1995, Rettungsbeirat - Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. November 2005 beschlossen, gemäß § 7 Abs. 3 und 4 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 30 /1996 idF LGBl. Nr. 83/2005, über Vorschlag der SPÖ Burgenland an Stelle von Mag. Klaus Mezgolits **LAbg. Bgm. Erich Trummer** zum **Mitglied** und an Stelle von Dr. Ewald Ritter und Gertrude Spiess **LAbg. Mag. Georg Pehm** (für Dr. Ewald Ritter) und **LAbg. Vzbgm. Vinzenz Knor** (für Gertrude Spiess) zu **Ersatzmitgliedern**, über Vorschlag des ÖVP-Klubs an Stelle von DDr. Erwin Schranz **LAbg. Christian Sagartz** zum **Mitglied** und an Stelle von Alfred Rohr **LAbg. Oswald Klikovits** zum **Ersatzmitglied** und über Vorschlag der Ärztekammer für Burgenland an Stelle von OA. Dr. Franz Spiegl **OA Dr. Reinhold Renner** zum **Ersatzmitglied** des Rettungsbeirates zu bestellen.

Die übrigen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder bleiben unverändert.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar eh.

Zahl: OP-09-16-8-6

684. Erklärung zum Naturdenkmal eines Speierling auf dem Gst.Nr. 3711 der KG Mannersdorf an der Rabnitz

B E S C H E I D

Spruch

Gemäß §§ 27, 28, 31 Abs. 4 und 56 des Bgl. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990, LGBl.Nr. 27/1991 i.d.g.F. wird der nachstehend beschriebene Speierling auf dem Grst. Nr. 3711 in der KG Mannersdorf a.d.R. samt seiner unmittelbaren Umgebung zum **Naturdenkmal** erklärt.

Höhe: 12 m
Stammumfang in Brusthöhe: 54 cm

Für die Kosten der Erhaltung des Naturdenkmals hat die Gemeinde 7444 Mannersdorf a.d.R. aufzukommen.

Begründung

Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, wegen ihres besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleihen oder wegen ihrer besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltenswürdig sind, können gemäß § 27 Abs. 1 des Bgl. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990 durch Bescheid der Behörde zu Naturdenkmalen erklärt werden.

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde durch den Amtssachverständigen mit Schreiben vom 09.06.2005, Zl.: 4b-F-368/2-2005, folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der auf dem Grundstück Nr. 3711, in der KG Mannersdorf a.d.R. stehende Speierling weist einen Brusthöhendurchmesser von 54 cm auf und die Baumhöhe beträgt etwa 12 m. Aufgrund des Freistandes konnte sich der Speierling gut entwickeln und eine kugelförmige Krone ausbilden. Der Baum weist einige schwache Dürräste auf, der Pflegeaufwand kann aus derzeitiger Sicht als gering beurteilt werden. Aufgrund der Seltenheit dieser Baumart besteht ein besonderes Interesse i.S. des § 27 Abs. 1 lit. a Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz an der Erhaltung und Unterschutzstellung des gegenständlichen Speierlings und wird diese somit befürwortet.“

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als zuständiger Naturschutzbehörde war daher der Speierling auf Gst.Nr. 3711 in der KG Mannersdorf a.d.R. zum Naturdenkmal zu erklären.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie sowie im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eine Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für die Berufung des Antragstellers ist eine Gebühr von € 13,- zu entrichten.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Mag. Korner eh.

685. Öffentliche Ausschreibung der Baumeisterarbeiten bzw. Nebengewerke für den Neubau des Kindergartens in der Gemeinde Wallern im Burgenland

Auftraggeber:

Kommunalleasing GmbH, Fleischmarkt 1, 1010 Wien

Baumanagement:

Erste Burgenländische Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H.,
Rathausplatz 1, 7033 Pötttsching

Örtliche Bauaufsicht:

Architekt DI Peter MAROSEVIC, 2371 Hinterbrühl, Gaadnerstraße 51

Vertragsform:

Werkvertrag

Ausführungsort:

7151 Wallern/Burgenland

Ausführungsgegenstände:

Baumeisterarbeiten bzw. Nebengewerke für den Neubau Kindergarten

Lose:

keine Unterteilung in Lose

Anfertigung von Entwürfen:

nein

Ausführungsfrist:

Jänner 2006 – Dezember 2006

Anforderung Unterlagen:

schriftlich bei Architekt DI Peter Marosevic, Gaadnerstraße 51, 2371 Hinterbrühl,
Tel: 02236 / 43105, Fax: 02236 / 43105 – 6, office@marosevic.at

Kostensersatz:

Baumeisterarbeiten: € 120,- / Leistungsverzeichnis + Pläne – per Nachnahme
Nebengewerke: € 60,- / Leistungsverzeichnis + Pläne – per Nachnahme

Abgabetermin Baumeisterarbeiten:

16. Dezember 2005, 10 Uhr

Abgabeort:

Erste Burgenländische Siedlungsgenossenschaft, 7033 Pötttsching; (KEINE öffentliche Angebotseröffnung)

Sprache:

deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

KEINE – keine öffentliche Angebotseröffnung

Kaution oder sonstige Sicherheiten:

5 % Hafnrücklass, 10 % Deckungsrücklass

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:

Zahlungsbedingungen gemäß den Vertragsbestimmungen der Ersten Burgenländischen Siedlungsgenossenschaft

Bindefrist:

6 Monate

Zuschlagskriterien:

annehmbares Angebot nach folgenden Kriterien: Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit

Varianten:

Alternativangebote nur neben ausschreibungsgemäßigem Angebot zugelassen

Auskünfte:

zum Verfahren, sowie zum technischen Inhalt erteilt Herr Ing. HIRMANN vom Büro DI Peter MAROSEVIC, 2371 Hinterbrühl, Tel: 02236 / 43105 – 31

686. Öffentliche Ausschreibung für ein Feuerwehrfahrzeug TLFA-2000 für die Freiwillige Feuerwehr Veitsau

Ausschreibung im offenen Verfahren**Ausschreibende Stelle:**

Freiwillige Feuerwehr Veitsau, Hernsteinerstraße 84, 2560 Berndorf

Auftragsbezeichnung:

Feuerwehrfahrzeugausschreibung

Gegenstand des Auftrags:

Feuerwehrfahrzeug TLFA-2000
gefordertes Fahrgestell MAN 18285

Erfüllungsort:

2560 Berndorf

Ausschreibungsunterlagen:

Freiwillige Feuerwehr Veitsau, Christoph Prendinger, Hernsteinerstraße 84, 2560 Berndorf,
Tel: +43/676/9103484, ch_prendinger@ff-veitsau.at

Schlusstermin Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

1. März 2006, 14 Uhr

Anbotseröffnung:

1. März 2006, 19 Uhr, 2560 Berndorf, Hernsteinerstraße 84

687. Vereinsauflösung „Verein Gesunder Rücken“

Der Verein „Gesunder Rücken“ mit dem Sitz in Deutsch-Tschantschendorf hat sich in der Generalversammlung vom 1. Oktober 2005 freiwillig aufgelöst.

Landesamtsblatt für das Burgenland P.b.b.

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Zulassungsnummer: 02Z032246W

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Bezugspreis ab Jänner 2004: Jahresbezug 31,50 EURO, halbjährlich 15,75 EURO, vierteljährlich 7,88 EURO. Einzelpreis 0,32 EURO für jede Seite, mindestens 1,58 EURO für das Stück. Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl.Nr. 17/1991 und kosten 0,43 EURO per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14.00 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10.00 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig 379,- EURO, halbseitig 188,- EURO, viertelseitig 94,- EURO und eine Achtelseite 47,- EURO. Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, A-7000 Eisenstadt, Fr. Ines Illedits, Durchwahl 2351, zu richten. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.